



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn
Martin Rülke

Datum: 2. Juni 2023
Telefon: 03501/515 4500
Aktenzeichen: 2250
E-Mail: asylrecht@landratsamt-pirna.de

Ihre Anfragen zu vollziehbar ausreisepflichtigen Personen

Sehr geehrter Herr Rülke,

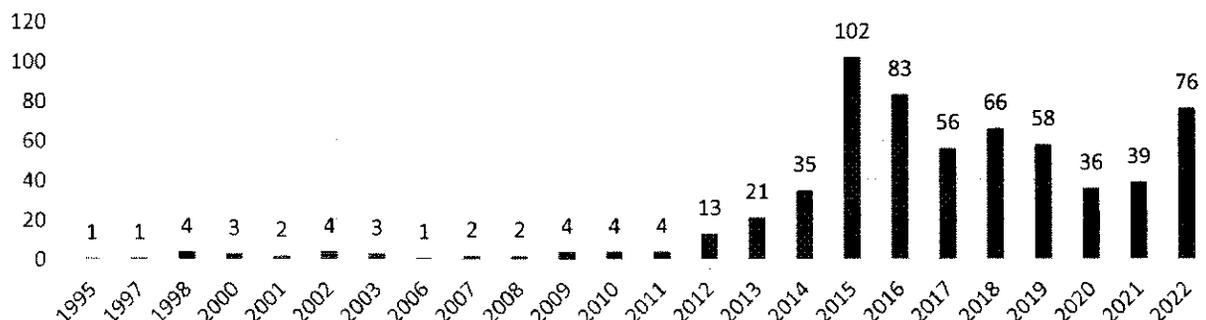
bezugnehmend auf Ihre Fragen in der Sitzung des Kreisausschusses am 12.06.2023 möchte ich Folgendes ausführen:

1. Liegen dem Landratsamt Daten zur durchschnittlichen Verweildauer der abgelehnten Asylbewerber bis zur Ausreise vor?

Im Landkreis untergebracht sind derzeit 620 abgelehnte Asylbewerber, die prinzipiell ausreisepflichtig sind. Die nachfolgende Grafik zeigt deren Anzahl sortiert nach dem Jahr der Ersteinreise in Deutschland.

Danach sind 48 ausreisepflichtige Personen vor mehr als 10 Jahren nach Deutschland eingereist. 297 Personen sind seit 5-10 Jahren in Deutschland und 275 abgelehnte Asylbewerber haben aktuell eine Aufenthaltsdauer unter 5 Jahren.

Anzahl ausreisepflichtiger Personen nach Ersteinreisedatum



Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de.

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
USt-IdNr.: DE140640911



2. Dürfen abgelehnte Asylbewerber einer Beschäftigung nachgehen?

Geduldete haben nur beschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Grundsätzlich sind eine Arbeitserlaubnis und auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (über die Ausländerbehörde) nötig.

Voraussetzung ist, dass kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder § 60b Abs. 5 AufenthG besteht.

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden (§ 60a Abs. 6 AufenthG), wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Die selbst herbeigeführte Passlosigkeit zur Verhinderung der Abschiebung wird als Umstand angesehen, der eine Arbeitsmöglichkeit ausschließt.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Dieses Ermessen wird zu Gunsten des Ausländers ausgelegt, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten (Passbeschaffung) nachkommt.

3. Finanzieren das Landratsamt oder das Jobcenter den Erwerb einer Fahrerlaubnis für Asylbewerber?

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese umfassen Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Weder das Landratsamt noch das Jobcenter finanzieren den Erwerb einer Fahrerlaubnis für Asylbewerber.

4. Gibt es Erkenntnisse, wie oft Asylbewerber Fahrschulprüfungen wiederholen müssen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler